

4. Entwurf

Stand: 14.03.2017



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Verwaltungsvorschriften für die Zumessung der Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Pädagogische Unterrichtshilfen sowie Betreuerinnen und Betreuer (weiteres pädagogisches Personal) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internaten

ab Schuljahr 2017/18

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. / 2017

Berlin, den . . 2017

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

4. Entwurf

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Vollzeiteinheiten (VZE) für Erzieherinnen und Erzieher erfolgt schülerbezogen und basiert auf den in der Berliner Verwaltung verwendeten **88.840 Jahresarbeitsminuten (JAM)** * als unmittelbare pädagogische Arbeit sowie auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule. Für Erzieherinnen und Erzieher an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 38,5 Stunden werden 87.700 Jahresarbeitsminuten zu Grunde gelegt. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden in diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Ganztags in der Sekundarstufe I zugemessen. Die in diesen Verwaltungsvorschriften beschriebene Zumessung bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Versorgung mit weiterem pädagogischem Personal, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

* Dieser Wert gilt für das Schuljahr 2017/18. Zum 01.01.2018 tritt der veränderte Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Kraft. Die Veränderungen der Arbeitszeit werden in den Richtlinien für das Schuljahr 2018/19 übernommen.

Für die Bemessung der Ausstattung sind die Zahlen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer maßgebend, die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Rahmen der Ist-Schülerstatistik **jeweils zum Stichtag 01.11.** gemeldet werden. Die tatsächliche Ausstattung wird begrenzt durch die nach dem jeweils gültigen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Personalmittel.

a) **Die Definition für den Bedarf** einer Schule besteht aus:

1. Zumessung für den gebundenen Ganztags und der verlässlichen Halbtagsgrundschule
2. Zumessung nach der Buchung von Modulen
3. Zumessung für Angebote an besonderer Förderung und Betreuung
4. Zumessung für Schulversuche und Schulen besonderer Prägung

b) **Die Definition für den Bestand** einer Schule besteht aus:

1. Vollzeiteinheiten (VZE)
2. Nicht verfügbare Stunden
3. Anrechnungsstunden
4. Ermäßigungsstunden
5. Stunden an/von anderen Schulen

B. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Pkt. VIII dargestellt.

C. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Betreuung. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Pkt. IX dargestellt.

D. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

E. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2017 in Kraft.

Sandra Scheeres

Mehrfach verwendete **Abkürzungen**:

Schularten, Schulanfangsphase

SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2

G = Grundschule und Primarstufe der integrierten Sekundarschule

Y = Gymnasien, Sekundarstufe I

K = integrierte Sekundarschule

Sek II = 2. jährig bzw. 3. jährig

Förderschwerpunkte

LE = Lernen	KM = Körperliche und motorische Entwicklung
S-B = Sehen (Blindheit)	S-S = Sehen (Sehbehinderung)
H-G = Hören und Kommunikation (Gehörlosigkeit)	H-S = Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit)
SP = Sprache	ES = Emotionale und soziale Entwicklung
AA = Autistische Behind. Asperger	GE = Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (AF)

Maßnahme und erläuternde Hinweise

I. Zumessung Erzieherinnen und Erzieher an Grundschulen, Primarstufen der Integrierten Sekundarstufe (ISS) und der Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt ohne Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

Der Personalbedarf errechnet sich aus der Grundausrüstung im offenen Ganztagsbetrieb (OGB) bzw. gebundenen Ganztagsbetrieb (GGB), aus den gewählten Betreuungszeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung (eFÖB) und aus den Personalzuschlägen für die besondere Förderung. Die Darstellung erfolgt als Vollzeiteinheit (VZE) nach Lerngruppen. Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Schülerzahlen.

I.1 Grundausrüstung verlässliche Halbtagsgrundschule (VHG) im offenen Ganztagsbetrieb (OGB)

Der Personalgrundbedarf für den offenen Ganztagsbetrieb errechnet sich aus den verbindlichen Betreuungszeiten im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG). Den Betreuungszeiträumen sind Faktoren zugeordnet, die als Faktoren je Gruppe dargestellt sind. Dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz ergeben sich so die VZE pro Schüler.

	Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt									
	G	LE	S-S	SP	ES	H-S	H-G	AA	S-B	KM
Gruppenfrequenz	24	13,5	12	12	10	10	8	8	6	6

Jst	Betreuungszeit	VZE pro Gruppe für die Betreuung über den jahrgangsspezifischen Unterricht hinaus:									
1	07:30 - 13:30	0,2887	entfällt	0,2310	0,2117	0,2887	0,2502	0,1155	0,2887	0,2310	0,2502
2	07:30 - 13:30	0,2695	entfällt	0,2117	0,1925	0,2695	0,2310	0,1347	0,2695	0,2117	0,2310
3	07:30 - 13:30	0,1796	0,1796	0,0834	0,1412	0,1796	0,1412	0,0321	0,1796	0,0834	0,1412
4	07:30 - 13:30	0,1219	0,1604	0,0642	0,0834	0,1219	0,0834	0,0321	0,1219	0,0642	0,0834
5	07:30 - 13:30	0,0535	0,0920	0,0321	0,0321	0,0535	0,0321	0,0321	0,0535	0,0321	0,0321
6	07:30 - 13:30	0,0321	0,0727	0,0321	0,0321	0,0321	0,0321	0,0321	0,0321	0,0321	0,0321

I.2 Grundausrüstung gebundener Ganztagsbetrieb (GGB)

Der Personalgrundbedarf für den gebundenen Ganztagsbetrieb wird pro Lerngruppe bzw. Klasse in der Schulanfangsphase bzw. in den Jahrgangsstufen 1 und 2 jeweils mit 0,75 Stellen bereitgestellt. Die Klassen der Jahrgangsstufen 3 bis 6 erhalten jeweils 0,5 Stellen. Jahrgangsübergreifende Lerngruppen der Jahrgangsstufen 1 bis 3 erhalten für zwei Drittel der Lerngruppen die Ausstattung wie Lerngruppen der Schulanfangsphase bzw. der Jahrgangsstufen 1 bis 2 und für ein Drittel die Ausstattung der Jahrgangsstufen 3 bis 6. Diese Faktoren gelten unabhängig vom Förderschwerpunkt.

I.3 Zusätzliche Personalausstattung im OGB und GGB

I.3.1 Ergänzende Förderung und Betreuung (Jahrgangsstufen 1 bis 6)

Hierfür werden zusätzlich zur Grundausrüstung Personalstellen in VZE entsprechend der gewählten Betreuungszeiten zur Verfügung gestellt. Die VZE pro Schüler berechnen sich aus dem Gruppenfaktor dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz. Die Gruppenfaktoren gelten unabhängig vom Förderschwerpunkt.

		Förderschwerpunkt								
	G	LE***	S-S	SP	ES***	H-S	H-G	AA	S-B	KM
Gruppenfrequenz	22	13.5	12	12	10	10	8	8	6	6

Betreuungszeit Schulzeit	Zeit (h)*	OGB	GGB	Gruppenfaktor
A 06:00 - 07:30	1,5	X	X	0,1925
B 13:30 - 16:00	2,5	X	-	0,3208
C 16:00 - 18:00	2	X	X	0,2566
Betreuungszeit Ferien**				
D 06:00 - 07:30	1,5	X	X	0,0405
E 07:30 - 13:30	6	X	X	0,1621
F 13:30 - 16:00	2,5	X	X	0,0675
G 16:00 - 18:00	2	X	X	0,054

Betreuungszeit OGB mind. 7:30 - 13:30, GGB 7:30 - 16:00

* Betreuung Schulzeit: 1h $\triangleq$ 0,1283 VZE; Betreuung Ferienzeit : 1h $\triangleq$ 0,027 VZE

**Für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist bei einer Modulbuchung die Ferienbetreuung mit inbegriffen, Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 müssen die Ferien extra gebucht werden

Beispiel: Ein Schüler der Jahrgangsstufe 4 bucht das Modul A. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D + E}{\text{Gruppenfrequenz}} = \text{VZE pro Schüler} \triangleq \frac{0,1925 + 0,0405 + 0,1621}{22} = 0,0180 \text{ VZE}$$

Beispiel: Ein Schüler der Jahrgangsstufe 5 bucht das Modul A. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A}{\text{Gruppenfrequenz}} = \text{VZE pro Schüler} \triangleq \frac{0,1925}{22} = 0,0088 \text{ VZE}$$

***An diesen Schulen gilt eine Mindestausstattung von 1 VZE, wenn dies zur Gewährleistung der außerunterrichtlichen Betreuung notwendig ist. Bei einer Betreuung von 06.00 – 18.00 sind 2 VZE erforderlich.

I.3.2 Jahrgangsmischung in der Schulanfangsphase

Für die Jahrgangsmischung (SAPh und JÜL 1-3) erhalten die Schulen für die Jst. 1 und 2 zusätzlich für 4 Unterrichtsstunden in der Woche 0,079 Stellen für diese Lerngruppen. Optional erhalten diese Schulen für die Jahrgangsstufen 1 und 2 pro Klasse zusätzliche 0,07 Stellen für Lehrkräfte oder Erzieherinnen und Erzieher oder Projektmitel. Jahrgangsübergreifende Lerngruppen in den Stufen 1 bis 3 erhalten für 2/3 der Lerngruppen in 1 bis 3 den Bonus, es wird mathematisch gerundet.

1.4 Koordinierung der Erzieherinnen und Erzieher

Die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung obliegt der Schulleiterin / dem Schulleiter; sie/er wird durch die koordinierende Erzieherin / den koordinierenden Erzieher unterstützt. Bei der Anzahl der unterstellten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten.

1.4.1 Grundschule

Für fachlich koordinierende Tätigkeit wird eine Stelle E 9 TV-L bereitgestellt. Die Eingruppierung erfolgt in E 9 Fg. 2 TV-L, wenn der stichtagsbezogen errechnete Stellenbedarf für Regelerzieherinnen und -erzieher an der Schule mindestens 4 Stellen (in VZE) beträgt oder E 9 Fg. 1 TV-L, wenn darüber hinaus der stichtagsbezogen errechnete Stellenbedarf für Facherzieherinnen und -erzieher für Integration mindestens 3 Stellen (in VZE) beträgt. Dies gilt auch, wenn diese Stellen nicht besetzt sind.

1.4.2 Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Für fachlich koordinierende Tätigkeit wird eine Stelle E 9 Fg. 1 TV-L bereitgestellt, wenn der stichtagsbezogen errechnete Stellenbedarf für Erzieherinnen und Erziehern an der Schule mindestens 3 Stellen (in VZE) beträgt und diese Erzieherinnen und Erzieher mindestens in E 9 Fg. 2 TV-L einzugruppieren sind. Dies gilt auch, wenn diese Stellen nicht besetzt sind.

II. Zumessung Erzieherinnen und Erzieher bzw. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter an Sekundarstufen I der Integrierten Sekundarstufe (ISS), Gymnasien (auf Antrag) und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

Für den genehmigten Ganztagsbetrieb der Jahrgangsstufen 7 bis 10 der ISS und 5 bis 10 der Gymnasien wird wie folgt zugemessen:

Betreuungsformen	VZE pro Schüler*
Gebunden	0,00875
Offen	0,00375
Teilgebunden	
a) an 1 Tag gebunden/3 Tagen offen	0,005
b) an 2 Tagen gebunden/2 Tagen offen	0,00625
c) an 3 Tagen gebunden/1 Tag offen	0,0075

* Die Stellen können auch in Projektmittel umgewandelt werden

Es ist möglich im Rahmen der stellenwirtschaftlichen Möglichkeiten im folgenden Umfang Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter statt Erzieherinnen und Erzieher zuzuweisen:

Bei einer Betreuungsform:

jede 2. Stelle bei	offene und teilgebundene Form
jede 3. Stelle bei	gebundene Form

Beim Zusammentreffen verschiedenen Formen:

jede 2. Stelle bei	offene und teilgebundene Form
jede 3. Stelle bei	gebundene und teilgebundene Form
	gebundene, offene und teilgebundene Form

III. Zumessung Erzieherinnen und Erzieher für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden ¹⁾

Für Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden, gilt der in §28 Abs. 5 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung genannte Zeitraum von 8.00 bis 15.00 Uhr für eine gebundene Ganztagsbetreuung ohne Zumessung von Erzieherinnen und Erziehern. Darüber hinaus werden zusätzliche Personalstellen entsprechend der gewählten Betreuungszeiten in der ergänzenden Förderung und Betreuung zur Verfügung gestellt. Den Betreuungszeiträumen werden Faktoren zugeordnet, die als Faktoren je Gruppe dargestellt sind. Dividiert durch die jeweilige Gruppenfrequenz ergeben sich so die VZE pro Schüler. Es gilt eine Mindestausstattung von 3 VZE, wenn dies zur Gewährleistung der außerunterrichtlichen Betreuung notwendig ist.

						Gruppenfrequenz	Schüler/innen ohne Förderstufe	Schüler/innen mit Förderstufe I	Schüler/innen mit Förderstufe II
							8	6	5
Betreuungszeit Schulzeit	Zeit (h) ²⁾	Eingangs- und Unterstufe bzw. Jst. 1 - 4	Mittelstufe bzw. Jst. 5 - 6	Ober- und Abschlussstufe bzw. Jst. 7 - 10	Schüler/innen ohne Förderstufe, Schüler/innen mit Förderstufe I oder Schüler/innen mit Förderstufe II				
A	06:00 - 08:00	2	X	X	X				0,26
B	15:00 - 16:00	1	X	X	X ³⁾				0,13
C	15:00 - 18:00	3	X	X	-				0,39
D	16:00 - 18:00	2	-	-	X				0,26
Betreuungszeit Ferien ⁴⁾									
E	06:00 - 08:00	2	X	-	-				0,0547
F	08:00 - 15:00	7	X	-	-				0,1916
G	15:00 - 16:00	1	X	-	-				0,0274
H	15:00 - 18:00	3	X	-	-				0,0821
I	06:00 - 07:30	1,5	-	X	X				0,0410
J	16:00 - 18:00	2	-	X	X				0,0547
K	07:30 - 13:30	6	-	X	X				0,1642
L	07:30 - 16:00	8,5	-	X	X				0,2326

¹⁾ darunter Lerngruppen mit „Autistischer Behinderung“

²⁾ Betreuung Schulzeit: 1h $\triangleq$ 0,13 VZE; Betreuung Ferienzeit: 1h $\triangleq$ 0,0274 VZE

³⁾ Ergänzungsmodul für Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler in der Eingangs- und Unterstufe bzw. bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist bei einer Modulbuchung die Ferienbetreuung entsprechend der Schulzeit mit inbegriffen. Für die anderen Jahrgangsstufen müssen die Ferien extra gebucht werden.

Beispiel: Ein Schüler ohne Förderstufe in der Unterstufe bucht das Modul B. Daraus folgt

$$\frac{B + F + G}{\text{Gruppenfrequenz ohne Förderstufe}} = \text{VZE pro Schüler} \triangleq \frac{0,13 + 0,1916 + 0,0274}{8} = 0,0436 \text{ VZE}$$

Beispiel: Ein Schüler mit Förderstufe I in der Mittelstufe bucht das Modul B. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{B}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe I}} = \text{VZE pro Schüler} \triangleq \frac{0,13}{6} = 0,0217 \text{ VZE}$$

IV. Zumessung von Personalzuschlägen für besondere Förderung

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher, PU's, Sozialarbeiter oder Betreuer umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.

IV.1 Grundschulen und Primarstufen der ISS

IV.1.1 Personalzuschläge für Sprachförderung nach § 20 der Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung (SchüFöVO)	In der ergänzenden Förderung und Betreuung im OGB sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im GGB werden Personalzuschläge gewährt. Die Zumessung erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/Schülerinnen nichtdeutscher Herkunftssprache an der Schule. Beträgt der Anteil der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache an der Schule mindestens 40%, werden pro Schülerin und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache 0,017 VZE zusätzlich gewährt, soweit an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 oder 8.00 Uhr während der Schulzeit in Anspruch genommen wird.
IV.1.2 Personalzuschläge für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen (Stand 2016) leben (Sozialzuschlag) nach § 21 Abs. 1 SchüFöVO	Die Zumessung beträgt 0,01 VZE pro Kind, sofern an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nicht ausschließlich eine ergänzende Förderung und Betreuung in den Ferien oder lediglich eine Frühbetreuung von 6.00 bis 7.30 Uhr oder 8.00 während der Schulzeit in Anspruch genommen wird.
IV.1.3 Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen nach § 19 Abs. 1 SchüFöVO	In der Primarstufe beträgt die Zumessung für den erhöhten Betreuungsbedarf im OGB sowie für die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung im GGB 0,125 Stellen pro Schüler/ Schülerin. Für Schüler/ Schülerinnen mit wesentlich erhöhtem Bedarf an pädagogischer Hilfe werden 0,5 Stellen pro Schüler/ Schülerin zusätzlich bereitgestellt. Im letzten Schuljahr wurden dafür 595,65 Stellen abgerechnet.

IV.2 Primarstufe an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bzw. Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

IV.2.1 Personalzuschläge für Sprachförderung nach § 20 Abs. 1 SchüFöVO	siehe Punkt IV.1.1
---	--------------------

IV.2.2	Personalzuschläge für Kinder, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und in Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen (Stand 2016) leben (Sozialzuschlag) nach § 21 Abs. 1 SchüFöVO	siehe Punkt IV.1.2
IV.2.3	Frühförderung	Für gehörlose und blinde Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird eine vorschulische Förderung angeboten. Dafür werden pro teilnehmenden Kind 0,25 Erzieherstellen bereitgestellt.

IV.3 Sekundarstufe I der ISS, Gymnasien und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ohne Schulen mit Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

IV.3.1	Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler mit geistiger oder autistischer Behinderung oder der Förderstufe I bzw. II	Gemäß 28a der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SopädVO) werden Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „autistische Behinderung“ bzw. den Förderstufen I oder II für ein Ganztagsangebot, z. B. in der Integration oder an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Erzieherinnen und Erzieher sowie Betreuerinnen und Betreuer zugemessen. Es erfolgt die nachstehende Zumessung für ein Ganztagsangebot im Umfang von 37,5 Zeitstunden pro Woche:												
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Förderschwerpunkt</th><th>VZE Erzieher/in pro Schüler/in</th><th>VZE Betreuer/in pro Schüler/in</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)</td><td>0,0325</td><td>0,0325</td></tr> <tr> <td>Förderstufe I</td><td>0,0433</td><td>0,0433</td></tr> <tr> <td>Förderstufe II</td><td>0,052</td><td>0,052</td></tr> </tbody> </table>	Förderschwerpunkt	VZE Erzieher/in pro Schüler/in	VZE Betreuer/in pro Schüler/in	Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)	0,0325	0,0325	Förderstufe I	0,0433	0,0433	Förderstufe II	0,052	0,052
Förderschwerpunkt	VZE Erzieher/in pro Schüler/in	VZE Betreuer/in pro Schüler/in												
Geistige Entwicklung bzw. Autistische Behinderung (ohne Förderstufe)	0,0325	0,0325												
Förderstufe I	0,0433	0,0433												
Förderstufe II	0,052	0,052												
		Für die ergänzende Förderung und Betreuung aller Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „autistische Behinderung“ oder den Förderstufen I oder II wird gemäß Punkt III und VI.2 zugemessen.												

V. Zumessung Pädagogische Unterrichtshilfen

Für den Unterricht nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ oder für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Autistische Behinderung“ wird der Einsatz von Pädagogischen Unterrichtshilfen wie folgt zugemessen:

Förderschwerpunkt	Frequenz	VZE pro Lerngruppe
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung	8	1
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe I	6	1
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe II	5	1

VI. Zumessung Betreuerinnen und Betreuer

VI.1. Grundausrüstung für Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Für den Unterricht nach dem Rahmenlehrplan Geistige Entwicklung oder für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Autistische Behinderung“ bzw. "Körperlich-motorische Entwicklung" wird der Einsatz von Betreuerinnen und Betreuern wie folgt zugemessen:

Förderschwerpunkt	Frequenz	VZE pro Lerngruppe
Körperliche und motorische Entwicklung	6	0,5
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe I	6	0,5
Geistige Entwicklung/Autistische Behinderung Förderstufe II	5	1

VI.2. Ergänzende Förderung und Betreuung in der Sekundarstufe I bzw. Ober- und Abschlussstufe

Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ oder „autistischer Behinderung“ bzw. den Förderstufen I oder II werden in der Ober- und Abschlussstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ und ab der Jahrgangsstufe 7 an Schulen mit anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Betreuerinnen und Betreuern wie folgt zugemessen:

	Schüler/innen ohne Förderstufe	Schüler/innen mit Förderstufe I	Schüler/innen mit Förderstufe II
Gruppenfrequenz	8	6	5

Betreuungszeit Schulzeit	Zeit (h)*	Faktor pro Gruppe	Jahrgangsstufe 7 – 10 bzw. Ober- und Abschlussstufe
A 06:00 - 08:00	2	0,26	X
B 15:00 - 16:00	1	0,13	X**
C 15:00 - 18:00	3	0,39	-
D 16:00 - 18:00	2	0,26	X
Betreuungszeit Ferien			
E 06:00 - 07:30	1,5	0,0410	X
F 16:00 - 18:00	2	0,0547	X
G 07:30 - 13:30	6	0,1642	X
H 07:30 - 16:00	8,5	0,2326	X

* Betreuung Schulzeit: 1h $\triangleq$ 0,13 VZE; Betreuung Ferienzeit: 1h $\triangleq$ 0,0274 VZE

** Ergänzungsmodul für Lerngruppen, die nach dem Rahmenlehrplan „Geistige Entwicklung“ unterrichtet werden

Beispiel: Ein Schüler mit Förderstufe II in der Oberstufe bzw. Jst. 7 -10 bucht die Zeiten A + D. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe II}} = \text{VZE pro Schüler} \triangleq \frac{0,26 + 0,26}{5} = 0,1040 \text{ VZE}$$

Beispiel: Ein Schüler mit Förderstufe I in der Ober-/Abschlussstufe bzw. Jst. 7 – 10 bucht die Zeiten A + D mit Ferien. Daraus folgt die VZE-Berechnung:

$$\frac{A + D + E + H}{\text{Gruppenfrequenz Förderstufe I}} = \text{VZE pro Schüler} \triangleq \frac{0,26 + 0,26 + 0,0410 + 0,2326}{6} = 0,1323 \text{ VZE}$$

VII. Zumessung für Internate

VII.1 Internatsbetrieb an der Margarethe-von-Witzleben-Schule (02S03)

Für den Internatsbetrieb werden folgende Stellen zur Verfügung gestellt:

Internatserzieher/innen:	6
Internatsleiter/in:	1

Bei einer wesentlichen Veränderung der Zahl der Internatsschüler/Internatsschülerinnen ist die Ausstattung neu festzulegen.

VII.2. Haus der Athleten (Zusammenschluss der Internate der Sportoberschulen) und Internat der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik

Die Stellenzumessung erfolgt für ein Schulinternat mit drei Standorten. Sie wird berechnet in Abhängigkeit von der Zahl der Internatsschüler/Internatsschülerinnen, die nach ihrem Alter unterschiedlich gewichtet berücksichtigt werden. Der Gesamtumfang wird wie folgt berechnet:

VII.2.1 Grundausrüstung

Anzahl der Internatsschülerinnen und Schüler nach Altersgruppen	x Stellenfaktor	geteilt durch Frequenz
unter 12 Jahre	3	25
12 bis unter 16 Jahre	2,5	25
16 bis unter 18 Jahre	1,5	25
18 Jahre und älter	0,25	25

VII.2.2 Zusatzausrüstung

Haus der Athleten

Wochenenddienste	2 Standorte	x 1,2 VZE
Nachtdienste	2 Standorte	x 1,4 VZE

Staatliche Ballettschule

Wochenenddienste	1 Standorte	x 1,2 VZE
Nachtdienste	1 Standorte	x 1,4 VZE

VII.2.3 Leitung

Koordinierende Erzieherin / Koordinierender Erzieher (Leiter/in des Schulinternats)

1 VZE

VIII. Besondere Ausstattung bei Schulversuchen, Schulen besonderer pädagogischer Prägung, schulische Besonderheiten**VIII.1 Besondere Ausstattung für die inklusiven Schwerpunktschulen**

Für die inklusiven Schwerpunktschulen sind als zusätzliche Ausstattung vorgesehen:

Erzieherinnen/Erzieher	12 VZE
Betreuerinnen/Betreuer	22 VZE
Pädagogische Unterrichtshilfen	30 VZE

VIII.2 Besondere Ausstattung für den Einsatz in den Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ)

Für den Einsatz in den SIBUZ sind vorgesehen:

Erzieherinnen/Erzieher	13 VZE
------------------------	--------

VIII.3 Weitere Personalausstattung

Die im Rahmen der letzten Bedarfsprüfung bei der Zumessung von Erzieher- bzw. Sozialarbeiterstellen berücksichtigten Schulversuche, abweichenden Organisationsformen und sonstigen Besonderheiten werden gemäß der entsprechenden Genehmigungsschreiben – sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden – weiterhin stellenmäßig abgesichert:

Personengruppe	VZE *
Erzieherinnen und Erzieher	26,7
Betreuerinnen und Betreuer	10,5
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter	9,9
Pädagogische Unterrichtshilfen	11

* Werte der letzten Erzieherbedarfsfeststellung

IX. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

IX.1 Ermäßigungsstunden für Pädagogische Unterrichtshilfen

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/ auslaufend)	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften nach § 67 Abs. 1, Satz 2 SchulG (Pädagogische Unterrichtshilfen) (bei Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde
---	--

* Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte (ab 1.8.14) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.

	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung ≥ 2/3</u> in Stunden	<u>Beschäftigung ≥ 1/2</u> in Stunden
Schwerbehindertenermäßigung	50 u. 60	2	1
	70	3	1,5
	80	4	2
	90	5	2,5
	100	6	3

IX.2 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

IX.2.1 Regionale Fortbildung

Für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter	8,5 VZE
---	---------

IX.3. Beschäftigtenvertretung

Die Stundenkontingente für die Beschäftigtenvertretungen werden in den Verwaltungsvorschriften zur Zumessung von Lehrkräften geregelt und werden hier nachrichtlich genannt. Die nach Pflichtstunden für Lehrkräfte bemessenen Freistellungskontingente werden um die Stellenanteile für das weitere Personal entsprechend reduziert. Dienstbefreiungen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

	<u>Stunden</u>
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG
Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen	5

	<u>Stunden</u>
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten (Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal)	
< 140	10
140 - 194	16
≥ 195	26
In Überarbeitung	
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten	40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten Schulen	42
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV	5
Frauenvertreterinnen regional	324
Frauenvertreterin zentral verwaltete Schulen	26
stellv. Frauenvertreterinnen regional und zentral verwaltete Schulen	20
Gesamtfrauenvertreterin	54

X. Vertretungsregelung Erzieherinnen und Erzieher

Der Stellenausstattung für Erzieherinnen und Erzieher liegen als Grundlage u.a. die Jahresarbeitsminuten für Tarifbeschäftigte des Landes Berlins nach Berechnung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zugrunde. Danach beinhalten die zugrunde gelegten Jahresarbeitsminuten bereits einen Vertretungsanteil für Erkrankungen, Urlaub und sonstiger Zeiten (z. B. Fortbildung, Tätigkeit von nicht freigestellten Personalratsmitgliedern), der auch weiterhin gewährt wird.

Anlage zu den Richtlinien der Zumessung von Erzieher/innen und weiterem pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen im Schuljahr 2017/18

VIII.3 Weitere Personalausstattung – Einzelmaßnahmen

VIII.3.1 Weitere Personalausstattung mit Erzieherinnen und Erzieher

Die 36. Grundschule in Friedrichshain-Kreuzberg (02G36) und die Marcana-Schule (10K11) erhalten für die auslaufenden Züge mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Sprache“ eine Zumessung nach Punkt I.	max. 5 VZE
Die Lauterbach-Grundschule (12G33) erhält für 2 Autismus-Klassen gem. Punkt III.	3 VZE
John-F.-Kennedy-Schule (06K01) erhält für die Schülerinnen und Schüler der Eingangsstufe eine Zumessung nach Punkt I.1 und I.2	

Abweichend von Pkt. II erhalten die:

SV „Eliteschule des Sports“ (04A08, 09A07, 11A07, diese Stellen können auch bis zur Hälfte mit Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern besetzt werden) je Klasse in den Jahrgangsstufen 1 – 10	0,2 VZE
SV „Eliteschule des Sports“ (hier 11A07) für das Wohnheim	2 VZE
Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (03B08)	1 VZE
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium) (01Y04)	2 VZE
Bettina-von-Arnim-Oberschule (12K02 - Zusatzausstattung)	2 VZE
Hörstummengruppe (08S08)	1 VZE

VIII.3.2 Weitere Personalausstattung mit Betreuerinnen und Betreuer

Abweichend von Punkt VI erhält die:

Toulouse-Lautrec-Schule (12S06) für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung je 6 Schüler/innen	1 VZE
Die Albert-Gutzmann-Schule (01G43/01S06) erhält für 2 Autismus-Klassen Förderstufe II gem. Punkt VI.	2 VZE

VIII.3.3 Weitere Personalausstattung mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Abweichend von Punkt II erhalten die:

Berliner Berufsausbildungsmodell (BAM): OSZ Handel I (02B04), Elinor-Ostrom-Schule (OSZ Bürowirtschaft und Dienstleistungen) (03B07), Hans-Litten-Schule (OSZ Wirtschaft und Recht) (04B02), Louise-Schroeder-Schule (OSZ Bürowirtschaft und Verwaltung) (06B02), Brillat-Savarin-Schule (OSZ Gastgewerbe) (03B02) je Schule 1 VZE	5 VZE
Refik-Veseli-Schule (Integrierte Sekundarschule) (02K08) für den 2. Bildungsweg	0,5 VZE

Anlage zu den Richtlinien der Zumessung von Erzieher/innen und weiterem pädagogisches Personal an öffentlichen Berliner Schulen im Schuljahr 2017/18

Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte (11S07) zur Durchführung des Ganztagsbetriebes im Sekundarbereich I bereits jede 2. Stelle als Sozialarbeiterstelle zugemessen.

VIII.3.4 Weitere Personalausstattung mit Pädagogischen Unterrichtshilfen

Unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für die Gewährung der im Rahmen von Einzelgenehmigungen vorgesehenen Stellenzumessung noch erfüllt sind, erhalten nachstehende Schulen folgende Stellenausstattung:

Die Lauterbach-Grundschule (12G33) erhält für 2 Autismus-Klassen gem. Punkt V	2 VZE
Die Albert-Gutzmann-Schule (01G43/01S06) erhält für 2 Autismus-Klassen Förderstufe II gem. Punkt V.	2 VZE
Fläming-Grundschule (07G15) Ausstattung gemäß Genehmigungsschreiben vom 19.12.1997	maximal 12 VZE
Die Theodor-Heuss-Schule (01K10) (ehem. 2. Gemeinschaftsschule, 01K05) für die Integration schwermehrfachbehinderter Schülerinnen und Schüler	1 VZE
Sophie-Scholl-Schule (07K01) zur Integration von schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern pro Klasse pro Zug	0,5 VZE maximal 2 VZE
Alternativ zu Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung erhalten die August-Sander-Schule (02B01), die Loschmidt-Schule (04B01) und die Konrad-Zuse-Schule (03B06) eine Ausstattung nach Pkt. V.	9 VZE